



Anscheinswaffen

Stand: 23.03.13

Anscheinswaffen dürfen nach § 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG künftig, laut Waffengesetz 2008, nicht mehr geführt werden. Ihr Besitz ist aber weiter möglich *in der Wohnung oder auf dem eigenen Grundstück*.

Der „Begriff“ einer Anscheinswaffe löst sich von der bisherigen Beschränkung auf Imitate von Kriegswaffen und sogenannten Pump-Guns.

Er erfasst nun folgende drei Fallgruppen:

1. Schusswaffen (d. h. Kurz- oder Langwaffen), die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von **Feuerwaffen** hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse **keine heißen Gase** verwendet werden;
2. Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von **Feuerwaffen**;
3. unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von **Feuerwaffen**.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem **Gesamterscheinungsbild** zum **Spiel** oder für **Brauchtumsveranstaltungen** bestimmt sind oder die Teil einer **kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung** sind oder werden sollen. Das Waffengesetz nennt dazu beispielhafte Kriterien: Sind sie um mindestens 50 % größer oder kleiner als die imitierte Feuerwaffe, bestehen sie aus neonfarbenen Materialien oder weisen sie keine Kennzeichnungen von **Feuerwaffen** auf, unterstellt das Waffengesetz, dass sie als Imitate erkennbar sind.

Offensichtliche Spielzeugwaffen als Teil einer Faschingskostümierung und Ähnliches sind durch das Gesetz somit nicht betroffen.

Keine Anscheinswaffen im Sinn des Waffengesetzes sind auch Schusswaffen, für deren Führen eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 WaffG (Waffenschein) erforderlich ist, d. h. echte Schusswaffen, auch wenn sie nach ihrem Gesamterscheinungsbild den Eindruck einer anderen Schusswaffe erwecken (z. B. Einzelladerwaffen, die wie automatische Waffen aussehen), Druckluft- sowie Schreckschuss- und Reizstoffwaffen. Sie werden waffenrechtlich entsprechend ihrer tatsächlichen Funktionalität behandelt.

Quelle: Bayrisches Staatsministerium des Inneren *mit Ergänzungen von D. Piklaps*.